

## Recht und Rechtspflege in Lübben und der Niederlausitz

## **Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte**

Im Auftrag der Brandenburgischen Historischen Kommission e. V.  
und des Brandenburgischen Landeshauptarchivs  
herausgegeben von Heinz-Dieter Heimann und Klaus Neitmann

Band 14

Ellen Franke

# Wie es gehalten werden soll

Recht und Rechtspflege in Lübben und der Niederlausitz  
vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart

**Lukas Verlag**

Umschlag:

Bei der abgebildeten Quelle (aus Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Rep. 17B Oberamtsregierung der Niederlausitz, Nr. 4115) handelt es sich um einen Auszug aus einem notariellen Bericht zur Vollstreckung in das niederlausitzische Gut Weißack von 1775 wegen ausstehender Kaufgeldzahlung durch den Käufer. Zweig, Erdreich und Türspan dienen hierbei als Symbole für den Erwerb eines dinglichen Rechts an dem Gut durch den Gläubiger.

© Lukas Verlag  
Erstausgabe, 1. Auflage 2014  
Alle Rechte vorbehalten

**Lukas Verlag für Kunst- und Geistesgeschichte**  
Kollwitzstraße 57  
D-10405 Berlin  
*www.lukasverlag.com*

Umschlag: Verlag  
Layout, Satz und Reprographie: Susanne Werner  
Druck: Elbe Druckerei Wittenberg

Printed in Germany  
ISBN 978-3-86732-186-0

# Inhalt

<b>Zum Geleit</b> <i>Klaus Neitmann</i>	7
<b>Zur Einführung</b>	11
<b>Bedeutung des Lübbener Amtsgerichts für die Niederlausitzer Rechtsgeschichte</b>	15
<b>Grundzüge der Niederlausitzer Gerichtsorganisation</b>	
Jährlich zweimal Gericht zu halten – die Landgerichtsordnung (LGO) für das Markgraftum Niederlausitz von 1538	21
Lang anhaltende Strukturen – die Oberamtsregierung als oberste Justiz- und Verwaltungsbehörde im Markgraftum Niederlausitz von 1666 bis 1815	34
Auseinanderhalten – die Trennung von Verwaltung und Justiz 1815 nach preußischer Vorgabe und die reichsweite Neuordnung der Rechtspflege 1879	49
Gleich(sc)haltung – die politische Instrumentalisierung der DDR-Justiz nach 1945	65
Demokratische Verhältnisse – die friedliche Revolution von 1989 und die Umstrukturierung des Justizwesens im Land Brandenburg	85
<b>Die räumlichen Verhältnisse – das Gebäude</b>	
Haltestelle Schlossinsel – Hauptsitz der Justiz und Verwaltung vom 16. Jahrhundert bis 1929	99
Haltlose Zustände – der Neubau des Amtsgerichts 1929	103
<b>Spiegel der gesellschaftlichen Verhältnisse – Konflikte aus vier Jahrhunderten</b>	
Ungebührliches Liebesverhalten – Bruch des Eheversprechens im 17. Jahrhundert und das Lübbener Konsistorium	109
Geringe Haltbarkeit – Zwangsvollstreckung und die Wiedereinsetzung ins Eigentum 1775–1779	118
Nach Inhalt der Aussage – Der Eigentumsnachweis der Stände am Ständehaus und am Landbotenhaus im Jahr 1825	127
Halt! Polizei! – Sahnediebstahl in Siegadel und die Konsequenzen 1947/48	132
<b>Anhang</b>	
Urkundeneditionen	142
Besetzung des Landgerichts mit zwei Rechtsgelehrten durch König Ludwig II. von 1526	142
Die Landgerichtsordnung König Ferdinand I. von 1538	143
Quellen und Literatur	150
Abkürzungen	156

*Für Winfried Schich*

## Zum Geleit

*Wie es gehalten werden soll*, der Obertitel des vorliegenden Buches, ist ein Zitat aus einer der wichtigsten in ihm ausgiebig behandelten Quelle, aus der Instruktion für die zur Rechtsprechung und Verwaltung im Markgraftum Niederlausitz 1666 gegründete Oberamtsregierung. Gemeint war mit der Formulierung, die in gleicher oder ähnlicher Form in zahlreichen frühneuzeitlichen Rechtstexten auftaucht: *Wie es nach Recht und Gesetz gehalten werden soll*. Die Ermahnung an die verantwortlichen, die Rechts- und Verwaltungsstreitigkeiten entscheidenden Beamten der Oberamtsregierung macht, wenn man die im Brandenburgischen Landeshauptarchiv in Potsdam überlieferten schriftlichen Zeugnisse ihres Wirkens studiert, dem heutigen Leser nachdrücklich die Bedeutung des Rechtes für das alltägliche menschliche Zusammenleben bewusst. Eine politische und soziale Gemeinschaft, wie es etwa das vom hohen Mittelalter bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts bestehende Markgraftum Niederlausitz war, bedarf der Rechtsordnung, damit die im Alltagsleben auftretenden geringfügigen oder schwergewichtigen Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Personen und Personengruppen nach überzeugend geformten und allgemein anerkannten Grundsätzen geregelt werden können. Das Recht, welche Formen und Inhalte auch immer es im Einzelnen annehmen mag, ist und bleibt für die innere und äußere Gestaltung und Verfassung eines staatlichen Gemeinwesens von konstitutiver Bedeutung.

Betrachtet man vor dem Hintergrund solcher Erwägungen die gegenwärtigen Schwerpunkte der mittelalterlichen und neuzeitlichen deutschen Geschichtswissenschaft, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Rechtsgeschichte allzu sehr an den Rand der Aufmerksamkeit gerückt ist, während Sozial- und Kulturgeschichte übermäßig die Auswahl der bearbeiteten Themen dominieren. Die Zeiten, in denen der Rechtshistoriker Heinrich Mitteis mit den führenden mediävistischen Allgemeinhistorikern über den »Lebenswert der Rechtsgeschichte« im Allgemeinen und über die grundlegenden Elemente der

mittelalterlichen Verfassung und Verfasstheit des Reiches und seiner Territorien auf hohem Niveau debattierte, liegen schon einige Generationen zurück. Sie zeugen ebenso wie viele bedeutsame Beiträge von Rechtshistorikern aus dem letzten halben Jahrhundert davon, dass die historische Erkenntnis aus der Analyse der jeweiligen Rechtsordnung großen Gewinn zieht und an ihr nicht vorbeigehen darf. Die Diskussion zwischen Rechts- und Allgemeinhistorikern wird anscheinend dadurch erschwert, dass sie, wenn sie in der Universität wirken, unterschiedlichen Fakultäten angehören, gemeinhin der Juristischen und der Philosophischen Fakultät, damit in ihrer Stellung auch von deren jeweiligen internen Schwerpunktsetzungen abhängig sind und nicht immer in wünschenswerter Weise das Fachgespräch über die Fachgrenzen hinweg pflegen. Während die Rechtshistoriker ihr Gebiet gegenüber der Konzentration der Jurisprudenz allein auf das gegenwärtige Recht mit Schwierigkeiten behaupten müssen, sind manchem Allgemeinhistoriker unter dem Eindruck der vorherrschenden Modetrends die Kenntnis und das Verständnis von Recht und Justiz abhanden gekommen. Begibt man sich in die Bereiche der deutschen Landesgeschichtsforschung, wird das Bild noch trüber. Für die brandenburgische Landesgeschichtsforschung ist es jedenfalls ernüchternd festzustellen, dass eine brandenburgische Rechtsgeschichte nahezu nicht zu bestehen scheint. Seit langem fehlt es an einer andauernden und tiefer gehenden Beschäftigung mit ihr, und man muss schon ein Jahrhundert zurückgehen, bis man auf fundierte und inhaltsreiche, bedeutende Monographien zu herausragenden, umfassenden Gegenständen stößt.

Dass die brandenburgische Rechtsgeschichte ein überaus ertragreiches Feld darstellt, belegt die nachfolgende Studie von Ellen Franke in aller Deutlichkeit. Zu ihrer Entstehung und zu ihrem Ergebnis haben mehrere glückliche Umstände beigetragen. Die Verfasserin hat für ihr Studium die heutzutage recht seltene Kombination von Jura und Geschichte gewählt, ist somit mit Methoden und Fragestellungen

beider Fächer vertraut und vermag, wie ihre mittlerweile zahlreichen Veröffentlichungen zur frühneuzeitlichen Geschichte des Alten Reiches und seiner Territorien zeigen, ihre rechtsgeschichtlichen Untersuchungen so anzulegen, dass Voraussetzungen und Wirkungen des Rechts für das soziale Leben politischer Gebilde anschaulich und prägnant sichtbar gemacht werden. Ihre Arbeit über Recht und Rechtspflege in der Niederlausitz und in Lübben ist aus einer Dauerausstellung hervorgegangen, die sich das Amtsgericht Lübben anlässlich des 80-jährigen Jubiläums seines heutigen Dienstgebäudes gewünscht hatte und die dann vom Brandenburgischen Landeshauptarchiv und der Brandenburgischen Historischen Kommission e.V. 2009 verwirklicht wurde, wofür sie Ellen Franke als Kuratorin gewinnen konnten. Die hier vorgelegte Veröffentlichung geht aber weit über die ursprünglich dazu geplante kleine Begleitpublikation hinaus, hat den Charakter eines Ausstellungskataloges trotz der zahlreichen, die einstige Herkunft verratenden Abbildungen längst abgestreift und bietet jetzt mit ihren eingehenden Erörterungen eine Einführung in die Rechtsgeschichte der Niederlausitz und ihres jahrhundertelangen Zentrums Lübben von den ersten Jahrzehnten des 16. bis an den Anfang des 21. Jahrhunderts. Die Anziehungskraft des Gegenstandes war offenkundig so nachhaltig, dass die Verfasserin aus eigenem Antrieb über die Erwartungen ihrer Auftraggeber hinausgegangen ist und ihre Arbeit viel umfassender angelegt hat.

Unter den vier Kapiteln von Ellen Frankes Darstellung sollen hier nur die beiden Schwerpunkte, die die für die Allgemein- und Rechtsgeschichte der Niederlausitz und Brandenburgs bedeutenderen Vorgänge behandeln, hervorgehoben werden. Sie rückt einerseits die Justizorganisation in den Mittelpunkt, behandelt die wesentlichen Organe der Rechtspflege, die seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Lübben angesiedelt waren, zunächst mit Zuständigkeit für das gesamte Markgraftum Niederlausitz und später, nach dessen Angliederung an Preußen 1815, für einen kleineren Zuständigkeitsbezirk im regionalen Umfeld der Stadt. Zur Erläuterung der Verhältnisse beschreibt sie für die frühe Neuzeit eingehend die beiden grundlegenden Ordnungen, die die obersten Institutionen der Justiz im Markgraftum schufen, nämlich die Ordnung des Landgerichts von 1538, vor dem die Zivilprozesse

der sog. eximierten Stände ausgetragen wurden, und die Ordnung der Oberamtsregierung von 1666, einer zentralen Kollegialbehörde, die sich in einer ein wenig unklaren Aufgabenteilung mit dem Landgericht der Verwaltungs- und Rechtsstreitigkeiten im Lande annahm (da Verwaltung und Recht noch nicht in zwei streng voneinander abgegrenzte Bereiche geschieden waren). Die Verfassung des Markgraftums, die wegen der dauernden Abwesenheit des böhmischen bzw. sächsischen Landesherrn und seiner schmalen Besitzgrundlage durch das Schwergewicht der vier Stände – Geistlichkeit, Herren- und Ritterstand sowie Immediatstädte – gekennzeichnet war, führte dazu, dass das Landgericht ebenso wie die Oberamtsregierung unter starkem ständischen Einfluss standen. Ihre personelle Zusammensetzung und Maßstäbe und Inhalte ihrer Arbeit und Beschlüsse wurden erheblich von deren Erwartungen und Auffassungen, vornehmlich von denjenigen der unter ihnen tonangebenden adligen Inhaber der großen Gutsherrschaften, bestimmt. Die ausgedehnte Landgerichtsordnung von 1538 wird hier zum ersten Mal in einer modernen kritischen Edition dargeboten und zugleich eingehend analysiert, dabei sowohl in den damaligen Vorgang der Rezeption des römisch-kanonischen Rechtes im Alten Reich hineingestellt als auch in seiner territorialen Eigentümlichkeit erhellt. Die relative Eigenständigkeit der niederlausitzischen Rechtsorganisation endete mit dem Untergang des Markgraftums durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses 1815, die es dem Königreich Preußen bzw. dessen Provinz Brandenburg angliederten. Fortan unterlag der Justizaufbau in der Niederlausitz und in Lübben, die Art der dort eingerichteten Gerichte sowie deren räumliche und sachliche Zuständigkeit, gänzlich den allgemeinen justizpolitischen Vorstellungen und Beschlüssen des jeweiligen Gesamtstaates, zunächst des Königreiches Preußen, nach 1871 des Deutschen Reiches, nach 1945/49 der Deutschen Demokratischen Republik, nach 1990 der Bundesrepublik Deutschland bzw. des wiedervereinigten Deutschlands. Infolgedessen werden von der Verfasserin sowohl die allgemeinen preußisch-deutschen Rahmenordnungen und die damit jeweils verknüpften Prinzipien von Recht, Rechtsordnung und Rechtspflege geschildert wie auch deren konkrete Umsetzung in der Niederlausitz und in Lübben beschrieben, einschließlich des (begrenzten)



Spielraumes, den die Verantwortlichen in der Region selbst erfolgreich oder erfolglos zur Wahrung ihrer lokalen Position auszufüllen trachteten. Besondere Aufmerksamkeit verdienen dabei die tiefgreifenden Umbrüche in der Justizorganisation nach 1945 und nach 1990, die aus den geradezu revolutionären politisch-gesellschaftlichen Umbrüchen folgten.

Der zweite Hauptschwerpunkt der Darstellung gilt vier ausgewählten Rechtsfällen bzw. Rechtskonflikten des 17. bis 20. Jahrhunderts. Sie entstammen ganz unterschiedlichen Materien: Der Bogen wird vom gebrochenen Eheversprechen im 17. Jahrhundert über Verlust und Wiedergewinnung von Gutseigentum im 18. Jahrhundert und den Nachweis des Gebäudeeigentums im 19. Jahrhundert bis zur Wirtschaftskriminalität in nachkriegsbedingten Notzeiten des 20. Jahrhunderts geschlagen. Alle eingehend behandelten Verfahren veranschaulichen beispielhaft die Erkenntniskraft des Einzelfalles, wenn an ihm die grundsätzlichen Merkmale der jeweiligen Rechtsordnung verdeutlicht und aus ihnen herausgearbeitet werden. Die Verfasserin versteht es vorzüglich, das allgemeine Rechtsverständnis der Zeit in dem zur Debatte stehenden Gegenstand darzulegen, dadurch das Besondere, den skizzierten Einzelfall, durch das Allgemeine, die gültigen konkreten Rechtsätze und Rechtsorgane, zu klären und so die Vorgehensweisen der beteiligten Seiten, ihre Argumentationen und Richtlinien zu erhellen. Erst die weiter ausholenden Betrachtungen zu den allgemeinen Zeitverhältnissen bringen den konkreten Rechtsstreit zum Sprechen, belegen seine Aussagekraft für die Lebensbedingungen in der Epoche. Alle vier Vorgänge zeigen, wie das Recht mit den politischen und gesellschaftlichen Umständen verbunden ist, wie es abhängt von den unter den Zeitgenossen verbreiteten und geltenden Auffassungen über die Ordnung des menschlichen Zusammenlebens. Die Beurteilung der Ehe ist im 17. Jahrhundert aufs Engste verknüpft mit der christlichen bzw. protestantischen Einschätzung der unauf löslichen Verbindung von Mann und Frau, die Eigentumsvorgänge des 18. und 19. Jahrhunderts offenbaren die Achtung vor dem Eigentum des Individuums oder der Korporation, die vielfältigen Formen zu seiner beweiskräftigen Sicherung und die überlegte Vorsicht in der Behandlung eines Ei-

gentumswechsels. Der Vorwurf und die Aburteilung der Wirtschaftskriminalität diente nach 1945 offenkundig als Werkzeug im Kampf gegen eine sozial unerwünschte Gruppe selbständiger Bauern und zu deren Niederhaltung und Ausschaltung und drohte Recht und Gericht zu bloßen Instrumenten des marxistischen Klassenkampfes herabzudrücken.

Der Reihenherausgeber ist zu doppeltem Dank verpflichtet. Die Verfasserin des Werkes, Ellen Franke, hat sich der ihr übertragenen Aufgabe mit großen Einsatz zugewandt, zunächst der Gestaltung der Ausstellung im Lübbener Amtsgericht, danach der Ausarbeitung der verabredeten Begleitpublikation, die aufgrund ihrer eingehenden Forschungen unter Heranziehung und Auswertung archivalischer Quellen, vornehmlich im Brandenburgischen Landeshauptarchiv, weit über den ursprünglichen Plan hinausgewachsen ist und die sie mit unvermindertem Willen und Ausdauer trotz erheblicher anderweitiger beruflicher Beanspruchung bis zum Abschluss des Manuskriptes fortgeführt hat. Dass das Vorhaben aber überhaupt beschlossen und durchgeführt wurde, ist auf das Interesse des Direktors des Amtsgerichts Lübben, Stephan Lehmann, an der Geschichte seines Hauses und dessen Vorgängereinrichtungen, an deren räumlicher Unterbringung und insbesondere an deren rechtlicher Tätigkeit, zurückzuführen. Seiner Initiative entsprang die Idee zu einer Dauerausstellung im Amtsgericht Lübben und zu einer dazugehörigen Veröffentlichung, die dann im Zusammenwirken mit der Brandenburgischen Historischen Kommission e.V. und dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv verwirklicht werden konnte. Dass die Publikation später als einst beabsichtigt herauskommt, wird er hoffentlich mit Freude hinnehmen aufgrund des Umstandes, dass das nun erreichte Ergebnis Recht und Rechtspflege in der Niederlausitz und in Lübben merklich umfassender und vielgestaltiger beschreibt, als es im Rahmen der Ausstellung möglich war.

*Potsdam, im März 2014*

*PD Dr. Klaus Neitmann  
Direktor des Brandenburgischen Landeshauptarchivs  
und Vorsitzender der Brandenburgischen Historischen  
Kommission e.V.*



gestaltung-druck. www.digitale.de

# Wie es gehalten werden soll

## Recht und Rechtspflege in Lübben und der Niederlausitz vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart

Eine Ausstellung der  
Brandenburgischen Historischen Kommission e.V.  
in Zusammenarbeit mit  
dem Amtsgericht Lübben und dem  
Brandenburgischen Landeshauptarchiv

Amtsgericht Lübben  
Gerichtsstraße 2-3  
15907 Lübben (Spreewald)

Tel. 03546.2210  
Fax. 03546.221265

Öffnungszeiten | Eintritt frei

Di. 9-12 und 13-17 Uhr

Do. 9-12 und 13-16 Uhr

Fr. 9-12 Uhr

[www.ag-luebben.brandenburg.de](http://www.ag-luebben.brandenburg.de)



1 Das Plakat zur Dauerausstellung; Amtsgericht Lübben

## Zur Einführung

Vorläufer des vorliegenden Bandes ist ein Ausstellungsprojekt zur Lübbener und Niederlausitzer Rechtsgeschichte, das 2009 im Auftrag des Amtsgerichts Lübben realisiert wurde. (Abb. 1) Die Mitarbeiter des Gerichts nahmen den 80. Jahrestag des Neubaus ihres Amtsgerichtsgebäudes dafür zum Anlass. Die Entscheidung fiel auch in dem Bewusstsein, dass der Lübbener Gerichtsstandort, der Anfang der 1990er Jahre im Zuge der Maßnahmen zur Reduzierung der DDR-Kreisgerichte zur Diskussion stand, dank des 1929 geschaffenen, repräsentativen Gerichtsbaus erhalten werden konnte. Mit diesem Gebäude verfügte Lübben über einen Standortvorteil, den die Verantwortlichen und Mitarbeiter nutzten – nicht nur, um die Existenz des Amtsgerichts zu sichern, sondern auch, um es zu einem modernen Justizzentrum des 21. Jahrhunderts auszubauen. Diese Leistung war allemal Grund genug, an gewonnene Traditionen anzuknüpfen und sich ihrer mittels einer Ausstellung und des nun vorliegenden Bandes zu vergewissern. Die Dauerausstellung kann kostenlos im Foyer des Amtsgerichts besichtigt werden.

Die nachfolgende Abhandlung knüpft zwar an die Ausstellungstafeln an, geht aber über die ursprünglichen Tafeltexte hinaus – zum Teil erheblich. Auch wurden die Texte präzisiert, verbessert und um einen Anmerkungsapparat sowie einen Urkundenanhang ergänzt. Auf diese Weise entsteht erstmals ein für eine breitere Öffentlichkeit bestimmtes Panorama der Lübbener und Niederlausitzer Rechtsgeschichte. Die hauptsächliche Quellenbasis bildet die umfangreiche archivalische Überlieferung, die im Brandenburgischen Landeshauptarchiv – auch zur Niederlausitz – verwahrt wird.

Das niederlausitzische Quellenzitat *Wie es gehalten werden soll*, das aus der Frühen Neuzeit stammt und hier als Ausstellungs- und Buchtitel gewählt wurde, bringt auf den Punkt, was Gesetze mit den dazugehörigen institutionellen und organisatorischen Strukturen zu leisten hatten und zu leisten haben: Recht und Ordnung schaffen sowie erhalten. Der

hohen Bedeutung von Rechtsnormen und deren Durchsetzung waren sich also bereits die frühneuzeitlichen Juristen bewusst, als sie 1666 in der Instruktion für die Niederlausitzer Oberamtsregierung<sup>1</sup> jedem Paragraphen diese Formel voranstellten – so, wie es ihre Kollegen im ganzen Heiligen Römischen Reich vor und nach ihnen auch taten. Die Formulierung *Wie es gehalten werden soll* findet sich häufig in frühneuzeitlichen Gesetzestexten; sie ist weder singulär noch ein niederlausitzisches Spezifikum. Darüber hinaus umschreibt die Formel neben den verordnenden und regulierenden Maßnahmen auch deren positive Wirkungen rechtssichernder und gestaltender Art. Ziel war es, die Ausstellung und das Buch in diesem ambivalenten Sinn auszugestalten. Zugleich wurde – um die Bedeutungsvielfalt des Zitates hervorzuheben – der Wortstamm »halt« für die Ausstellungstafeln bzw. die Unterkapitel des Bandes durchgängig als Leitmotiv gesetzt.

Der Band beinhaltet fünf Blöcke: Bedeutung – Gerichtsorganisation – Gebäude – Konflikte – Urkundenanhang. Zunächst wird die Bedeutung Lübbens für die Niederlausitzer Rechtsgeschichte gewürdigt. Damit wird jener Rahmen abgesteckt, in dem sich die zentralen Wesensmerkmale Lübbens als Hauptstadt der Niederlausitz und traditionell gewachsenes Justizzentrum wiederfinden. Die wechselnden Herrschaftsverhältnisse sowie die starke Position der Landstände werden hier ebenso skizziert wie der Aufstieg und der Bedeutungsverlust der Stadt im Verlauf der vergangenen Jahrhunderte. Das so geschaffene Koordinatensystem dient zugleich als Basis zum besseren Verständnis der nachfolgenden, ausführlicheren Kapitel.

Das zweite und zugleich umfangreichste Kapitel zeichnet die Grundzüge der Niederlausitzer Gerichtsorganisation nach. Es spannt den Bogen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, wobei jene Zäsuren im

<sup>1</sup> BLHA, Rep. 17B Oberamtsregierung der Niederlausitz, Nr. 3796.

Vordergrund stehen, die in den Alltag der Menschen eingriffen und die Lübbener Gerichtsstrukturen nachhaltig veränderten. Die Themenauswahl orientiert sich an den großen Linien der deutschen und europäischen Rechtsgeschichte, von denen auch die Lübbener Abläufe nicht isoliert betrachtet werden können. Stets spiegeln sich langfristig wirkende Umwälzungen im politischen Macht- und Herrschaftsgefüge sowie ein Wandel der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den Verwaltungs- und Rechtsstrukturen wider – mitunter freilich zeitversetzt. Auf der anderen Seite wirken Recht und Gesetzgebung gesellschafts- und wirtschaftsgestaltend. Es sind zwei Seiten ein und derselben Medaille. Doch beide gilt es zu beleuchten. Indem der Fokus auf die großen, strukturverändernden Linien der deutschen Rechtsgeschichte gelegt wird, rückt die Zeit des Nationalsozialismus, in der die bürgerlichen Gerichtsstrukturen bestehen blieben, bedauerlicherweise in den Hintergrund. Da die traditionell gewachsenen Strukturen weder beseitigt noch dauerhaft verändert wurden, sondern ein inhaltlicher Wandel erfolgte, wurde auf Ausführungen zum nationalsozialistischen Machtmissbrauch und zur Instrumentalisierung der Justiz verzichtet.

Während der Wandel der Gerichtsorganisation in strukturgeschichtlichen Kapiteln nachvollzogen werden kann, dienen die bauhistorischen Beschreibungen – der Bedeutung des Gebäudes gerecht werdend – dazu, sich einen Eindruck vom traditionsreichen Gelände zu verschaffen. Grundrisse sowie Ansichten informieren über die baulichen Veränderungen des Standortes. Bauakten und Korrespondenzen berichten über Geldnot und beklagenswerte Zustände, die in der Vergangenheit die Arbeit des Lübbener Gerichtspersonals erschwerten. So entsteht ein farbenfrohes Bild von dem Wandel, der sich auf dem Gelände von der Frühen Neuzeit bis zum 21. Jahrhundert vollzog.

Ähnlich facettenreich werden im vorletzten Kapitel repräsentative Einzelfälle vorgestellt, die exemplarisch vier Jahrhunderte Justizgeschichte beleuchten. Sie lockern den prächtig illustrierten Band zusätzlich auf. Hierbei wurde das Hauptaugenmerk auf alltägliche Konflikte gelegt, die jenseits von spektakulären Prozessen und sogenannten Justizirrtümern *pars pro toto* Einblicke in die alltäglichen

Geschäfte und Rechtsvorstellungen der Lübbener und Niederlausitzer Akteure eröffnen. Wie heute war das Lübbener Gericht auch in der Vergangenheit vielmehr mit Schuldenklagen, Vollstreckungen, Erbstreitigkeiten, Diebstahl oder mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit befasst als mit spektakulären Mordfällen oder gar Hexenprozessen. Vereinzelt mag es letztere auch gegeben haben. Nur waren sie selten. Unsere Vorstellungen vom Gerichtswesen der Vergangenheit sind allzu eng verbunden mit brennenden Hexen, Tortur und willkürlichen Machtsprüchen der Herrscher. Doch spiegeln diese Methoden nicht das alltägliche Geschäft eines Gerichts wider, sondern die Ausnahmen. Der hart strafende Richter (Abb. 2), der derart grausame Strafen verhängte, wie sie bspw. in der Carolina (der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532) normiert sind, entsprach nicht dem Alltag. Vielmehr bestimmten Ausgleich und Güteverhandlungen den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Straf- und Zivilprozess. Diese Tatsache entzieht sich zumeist der allgemeinen Kenntnis und soll auch für Lübben ins Bewusstsein gerufen werden.

Welchen Stellenwert Güteverhandlungen auch im Niederlausitzer Zivilprozess einnahmen, verdeutlicht die im Urkundenanhang edierte Landgerichtsordnung von 1538. Zugleich unterstreicht die Edition die Bedeutung der gelehrten Juristen, die sukzessive die Modernisierung der Rechtspflege im 16. Jahrhundert vorantrieben und auf diese Weise der Rezeption des römischen Rechts – auch im Niederlausitzer Raum – Vorschub leisteten. In diese Vorgänge geben beide Urkundeneditionen hervorragende Einblicke.

Nicht zuletzt ist der vorliegende Band das Produkt einer erfolgreichen und konstruktiven Zusammenarbeit vieler Personen, sowohl in Potsdam als auch in der Niederlausitz. In erster Linie möchte ich den Mitarbeitern des BLHA Potsdam danken, ohne deren Hilfe die Ausstellungstafeln und der vorliegende Band so nicht denkbar gewesen wären. Allen voran gilt mein Dank dem Direktor des BLHA, PD Dr. Klaus Neitmann, der zur wissenschaftlichen Konzeption der Ausstellung maßgeblich beitrug, die Tafeltexte und das Manuskript seiner Kritik unterzog und mir jederzeit mit Rat und Tat zur Seite stand. Mehr als einmal reagierte er verständnisvoll, wenn sich aufgrund anderer



2 Lübbener Richtschwert, vermutlich 17. Jahrhundert; Stadt- und Regionalmuseum im Schloss zu Lübben

weiterer beruflicher Verpflichtungen die Fertigstellung des Buchmanuskripts verzögerte. Ebenso bin ich Frau Kärstin Weirauch für ihre unermüdliche Unterstützung dankbar. Unsere produktive Zusammenarbeit in der Organisation der Ausstellung, der graphischen Gestaltung der Tafeln und ihre Hilfe bei der Reproduktion von Quellenmaterial werden mir stets in guter Erinnerung bleiben. Dr. Falco Neininger unterstützte das Vorhaben mit zahlreichen Literatur-, Quellen- und organisatorischen Hinweisen, er stellte Literatur zur Verfügung und war ein gern zu Rate gezogener Gesprächspartner. Frau Kathrin Schaper gab wertvolle Quellenhinweise und Herr Torsten Hartisch führte die datenschutzrechtlichen Kontrollen der Texte und der zu publizierenden Quellen durch. Dafür gebührt ihnen großer Dank. Nicht zuletzt möchte ich dem Mitarbeiterteam um Frau Kerstin Bühring sehr herzlich für die angenehmen und ergiebigen Aufenthalte im Haus danken; sie kamen im Lesesaal des Landeshauptarchivs meinen Nutzerwünschen in stets fachlich-kompetenter und freundlicher Weise nach. Dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Presseabteilung) danke ich für die unbürokratische Zusendung von Aktenkopien, die Auskunft über die Entscheidung für den Gerichtsstandort Lübben und dessen Ausbau geben.

Doch nicht nur in Potsdam fand das Projekt kollegiales Interesse, sondern auch in der Niederlausitz sowie in der Stadt Lübben stieß das Vorhaben auf rege Kooperationsbereitschaft. In diesem Zusammenhang ist insbesondere Herr Thomas Mietk vom Kreisarchiv Dahme-Spreewald (ehemals in Lübben, jetzt

in Luckau) zu nennen, der meine fortwährenden Anfragen und Reproduktionsaufträge mit nie nachlassender Freundlichkeit entgegennahm und kurzerhand erfüllte. Zugleich besaßen die Mitarbeiter vom Amtsgericht Lübben, die die Ausstellung initiiert und finanziert haben, stets ein offenes Ohr für meine Belange. Neben anderen sind insbesondere Herr Stephan Lehmann, Frau Rosemarie Petrat, Herr Erhard Preuße und Herr Holger Staudler zu nennen. Das Stadt- und Regionalmuseum im Schloss zu Lübben und seine Mitarbeiter, vor allem Frau Christina Orphal und Herr Philip Kardel, unterstützten das Vorhaben unbürokratisch und schnell, bspw. mit der Gewährung von Bildmaterial und -rechten. Herr Jörg Becken ließ mich an seinen Forschungen zur »Wendzeit« in Lübben teilhaben, so dass einige seiner Informationen auch in das Ausstellungsprojekt zur Niederlausitzer Rechtsgeschichte einfließen konnten.

Patrick Häusler von der Firma Digidax in Potsdam gelang die graphisch ansprechende und professionelle Gestaltung der Ausstellungstafeln. Die unkomplizierte Zusammenarbeit bereitete viel Freude – ebenso wie die Buchgestaltung mit dem Lukas Verlag, namentlich sei Frau Susanne Werner und Herrn Frank Böttcher gedankt.

Meinen Freunden und Bekannten, die das Vorhaben mit kritischem Rat und helfender Hand begleiteten, kann ich nicht ausreichend genug danken. Sie opferten ihre Freizeit und besaßen viel Geduld für meine Wünsche. So gilt Dr. Doris Bulach, Prof. Dr. Matthias Hardt, Harald Kufner M.A., Silke Kuhnert, Sylvia Rosendahl, Dr. Karin Schneider und Manuela Wetzl mein ganz besonderer Dank.

Last but not least ist den Bildgebern zu danken, von denen der gut ausgestattete Band profitiert. Sie einzeln aufzuführen, würde an dieser Stelle zu weit führen. Sie werden in den Bildnachweisen separat genannt.

Abschließend gilt mein ganz besonderer Dank meinem akademischen Lehrer Prof. Dr. Winfried

Schich, der die Mühen des Korrekturlesens auf sich nahm und der es an weiterführendem und vertrauensvollem Rat nie hat mangeln lassen. Ihm sei dieser Band gewidmet.

*Ellen Franke, Wien*